

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 22 (1894)
Heft: 6

Rubrik: Appenzellische Analekten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzellische Analekten.

1. Beziehungen zwischen dem Lande Appenzell und dem hl. Stuhle am Anfange des XVI. Jahrhunderts.

Mitgeteilt von A. Ritter.

Vorbemerkung.

Nachstehende 3 Urkunden sind den Registerbänden des vatikanischen Archives in Rom entnommen. Wenn sie auch nicht gerade wichtige Neuigkeiten für die Geschichte unseres Landes enthalten, so sind sie immerhin nicht ohne Interesse. Besonders die zwei ersten Schriftstücke bieten in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse in unserem Lande vor der Reformation mancherlei Bemerkenswertes.

Das erste der nachfolgend abgedruckten Aktenstücke, datirt aus Rom vom 19. Dezember 1512, überträgt dem Pfarrer von Appenzell (damals Theobald Huoter) die Ausübung geistlicher Funktionen, die über die Kompetenz eines gewöhnlichen Pfarrers hinausgehen. Es handelt sich hier insbesondere um Erteilung von Ablass und Absolution in Fällen, und Graden, die sonst dem Bischof vorbehalten waren. Als Grund hiefür führt der Brief an, daß infolge der durch Schnee und Regen besonders in der Fastenzeit, doch auch zu andern Zeiten verursachten Ungangbarkeit der Wege, der Hochwasser und Schlipfe, es oft den Bedürftigen nicht möglich sei, außer Landes beim Bischof oder bei den Johannitern in Tobel Absolution zu suchen und zu erlangen. An Schlipfen und vom Wasser zerstörten Wegen scheint es demnach schon damals im Appenzellerlande nicht gefehlt zu haben.

In mehrfacher Beziehung interessant ist die zweite Urkunde, datirt vom gleichen Orte und Tage. Ein Bürger Johannes Zellweger von Herisau erscheint als Gesandter der genannten Gemeinde am päpstlichen Hofe und erbittet Vergünstigungen für die Kapelle der hl. Anna in Herisau. Er erhält dieselben, und zwar in der Form, daß jeder, der die genannte Kapelle innert der nächsten 3 Jahre besucht und an die Wiederherstellung und den Ausbau derselben etwas beisteuert, Ablass erhalten soll, wie des Näheren weiter unten in der Urkunde ausführlich zu lesen ist. Während dreier Jahre, also etwa bis zum Neujahr 1516 soll diese Vergünstigung in Kraft bestehen.

Halten wir nun mit dieser Urkunde die Tatsache zusammen, daß im gleichen Jahre 1516 in Herisau die neue (in ihren Grundmauern die jetzige) Kirche gebaut wurde, so kommen wir zu folgenden Schlüssen:

An der Stelle der heutigen Kirche in Herisau stand bis zum Jahre 1516 eine der hl. Anna geweihte kleinere Kirche oder Kapelle. Dieselbe genügte der größer gewordenen Gemeinde nicht mehr, war zudem vielleicht auch baufällig. Um nun zu einem Baufond für eine neue Kirche zu kommen, erbat und erhielt die Gemeinde Herisau durch ihren Mitbürger Joh. Zellweger — der entweder in päpstlichen militärischen Diensten in Italien war oder zu dem Zwecke eigens dahin reiste — vom Papste Julius II. für ihre Kapelle die erwähnten Vergünstigungen. Dieselben waren allerdings wohl geeignet, Gläubige aus weiter Umgegend anzuziehen und zur Steuer für die Kirche zu bewegen. Nach Ablauf der vorgesehenen 3 Jahre war denn auch der Baufond auf diese Weise so angewachsen, daß die Kirchhöri im Frühling des Jahres 1516 dem „Meister Lorenz, Steinmeß und Werkmeister zu Konstanz“ um den Preis von 740 Gulden den Bau der neuen Kirche übertragen konnte. Andere appenzellische Gemeinden (Appenzell, Trogen, Speicher und Gais werden

genannt), sowie Privatleute steuerten bei; bekanntlich ließ beim Bau der in päpstlichen Diensten stehende Hauptmann Berrweger aus Herisau das den Appenzellern vom Kardinal Schinner für ihre geleisteten Kriegsdienste verliehene neue Wappen *), den Appenzeller Bären mit den Schlüsseln Petri in den Bordertägen, auf seine Kosten über dem Westportale der Kirche anbringen. Dort ist es heute noch zu sehen, jedenfalls das einzige dieser Art im Kanton. Die neue Kirche wurde im September 1520 eingeweiht.

Der Name St. Anna für die Hauptkirche scheint, nach mir vorliegenden schriftlichen Mitteilungen zu schließen, in Herisau nicht mehr bekannt zu sein. Daß indessen unter der in der Urkunde genannten St. Annakapelle nur die Hauptkirche gemeint sein kann, geht mir aus Folgendem unzweifelhaft hervor. Es bestand zur Zeit des Kirchenbaues in Herisau eine St. Anna-Bruderschaft; geistliche Bruderschaften aber bildeten sich in der Regel an den Hauptkirchen eines Ortes. Ferner werden unter den Einnahmen zum Kirchenbau folgende Vergabungen aufgeführt: „Rudi Nefen Frau auf Grub hat gegeben 1 Pfld. 2 Schilling an Sant Anna-Bruderschaft, und wenn sie gestorben sei, solle man Gott für sie bitten. Gritta an der Kräzern hat gegeben 2 Dick Blaphart an Sant Anna-Bau **). Dem Baumeister Meister Lorenz von Konstanz aber wird im Bauvertrag aufgegeben:

„Item zum sechsten ein Schwibbogen von gehauenen Steinen, und den Chor gewölbt mit einer gute Dicke, und mit 3 gehauen Schlüßsteinen, an dem ersten Sankt Anna, und an dem andern unsrer lieben Frauen, und an dem dritten Sankt Laurenzen, alles Brustbild.“†). Von diesen drei Brust-

*) Die betr. Urkunde siehe bei Zellweger, Urkunden, 2. Bd., 2. Abteilung, S. 472.

**) Vergl. Eugster, die Gemeinde Herisau, S. 181.

†) Der Bauvertrag ist abgedruckt im Appenzellischen Monatsblatt 1827, S. 181 ff.

bildern ist nun allerdings heute nichts mehr zu sehen; das Innere der Kirche wurde 1782 gänzlich renovirt und die aufgetragene Stuckverzierung im Rokokogeschmack verdecken heute die drei alten Schwibbogen vollständig, und mit denselben jedenfalls auch die genannten drei Brustbilder. Es wäre aber schwer verständlich, warum gerade das Brustbild der heiligen Anna an erster Stelle sollte angebracht worden sein, wenn nicht die Kirche ihr geweiht war. Es ist also wohl kaum an der Tatsache zu zweifeln, daß die Hauptkirche in Herisau wirklich einst St. Anna geweiht war.

Daß endlich die bis zum Jahre 1516 in Herisau vorhandene Kirche als capella und nicht als ecclesia bezeichnet wird, darf uns nicht stoßen, es gab eben im Lande vor allem eine Kirche, die mit ecclesia bezeichnet wurde, die Parochialkirche zu St. Mauritius in Appenzell.

Das dritte Schriftstück endlich ist ein Gratulationsbrief, den der im Jahre 1513 erwählte Nachfolger Julius II., der Medicäer Leo X. an die Appenzeller richtet anlässlich ihres Eintrittes in den Bund der Eidgenossen.

Urkunden.

a) Papst Julius II. erteilt dem Pfarrer von Appenzell auf 10 Jahre bischöfliche Vollmacht in Bezug auf Absolutionen*).

Julius ac. seinen geliebten Söhnen, allen Bewohnern des Ortes und Landes Appenzell in der Diözese Konstanz Heil und apostolischen Segen! Die huldvolle Güte des apostolischen Stuhles, beständig auf das Heil der Gläubigen bedacht, gestattet zuweilen aus besonderer Gnade Einiges, was sie nach

*) Vat. Archiv, Regesten 981, fol. 124.

strengem Recht versagen würde, je nachdem sie nach Erwägung der Art der Personen und Orte im Herrn erkannt hat, daß solches zum Heile geschehen könne.

Da nun, wie in dem von euch uns neulich vorgelegten Gesuche angegeben ist, die Landschaft des Ortes Appenzell in der Diözese Konstanz, Provinz Mainz, auf rauhen Bergen gelegen ist, und in derselben zirka 5000 Menschen aus der schweizerischen Eidgenossenschaft wohnen, von denen 500 gegenwärtig mit den übrigen Schweizern in unserem und der römischen Kirche Solde*) stehen, und da die Bewohner öfter und besonders zur Fastenzeit und in andern Zeiten des Jahres wegen der durch Schnee und Regen verursachten Überschwemmungen und Schlipfe**) und anderer Schwierigkeiten aus den Bergen ihres Landes zur Erlangung der Absolution für ihre Sünden in den den Bischöfen vorbehaltenen und in anderen Fällen, in denen ihre Pfarrer sie nicht absolviren können, nicht heraus und über die Wasser zu kommen im Stande sind, und daher den Ordinarius des Ortes nicht erreichen, auch nach einem gewissen Kloster des Johanniterordens, Tobel †) genannt, zu welchem sie sonst gewöhnlich für solche Absolutionen gehen, nicht gelangen können, sondern oft inzwischen ohne Absolution von Fällen dieser Art sterben, — so erteilen wir, in der Absicht, für das Heil genannter Bewohner zu sorgen, und euerem Gesuche in diesem Stücke entsprechend, euerem dermaligen

*) Am 25. Februar 1510 hatten die Eidgenossen auf Betreiben des Kardinals Schinner mit dem Papste ein Bündnis geschlossen, welches sie verpflichtete, für 5 Jahre gegen 12,000 Gulden Jahrgelder 6000 Mann dem Papste und der römischen Kirche in Gold zu geben. Darunter waren also 500 Appenzeller.

**) sc. „decursus“.

†) Gemeint ist die 1278 aus Vergabungen der Grafen von Toggenburg gestiftete Johanniter-Comthurei Tobel im hintern Thurgau, jetzt Strafanstalt.

Pfarrer der Parochialkirche St. Mauritius genannter Landschaft mit Gegenwärtigem für die nächsten zehn Jahre Vollmacht, jedoch nur zur Fasten- und zur Osterzeit, unbeschränkt und rechtsgültig mit apostolischer Gewalt alle Bewohner beiderlei Geschlechts aus der Landschaft Appenzell nach sorgfältig abgenommener Beichte von allen und einzelnen ihrer Übertretungen und Vergehen in allen sonst dem Bischofe zustehenden Fällen zu absolviren und ihnen heilsame Bußen dafür aufzuerlegen. Ungeachtet aller und jeder von apostolischen und provinzialen, sowohl als synodalen Versammlungen erlassenen allgemeinen und besonderen Beschlüsse und Verordnungen und aller übrigen Verhinderungen sc.

Gegeben in Rom im Jahre der Geburt unseres Herrn 1512 am 19. Dezember, im 10. Jahre unseres Pontifikats.

b) Papst Julius II. verleiht der Kapelle St. Anna in Herisau Vergünstigungen *).

Julius sc. Allen Gläubigen, welche von diesem Schreiben Kenntnis nehmen, Heil und apostolischen Segen! Indem wir auf das Heil der nach göttlicher Verordnung unserer Sorge anvertrauten Herde des Herrn eifrig bedacht sind, wie wir gemäß der Schuldigkeit unseres Hirtenamtes dazu getrieben werden, laden wir gerne die einzelnen Gläubigen dieser Herde zur Ausübung frommer und verdienstlicher Werke durch gewisse geistliche Gaben, als Indulgenzen und Ablasse ein, damit sie durch Ausübung eben dieser Werke sich in den Stand sezen, das ewige, von Allen ersehnte Heil leichter zu erwerben. In der Absicht nun, daß die Kapelle St. Anna in der Gemeinde Herisau, einer appenzellischen Ortschaft der Diözese Konstanz und Provinz Mainz gelegen, in welcher, wie wir vernehmen, der Allerhöchste durch die Verdienste und Fürsprache der hl. Anna für die Thrigen viele Wunder wirkt,

*) Bat. Archiv, Regesten 981, Fol. 127.

und für welche unser geliebter Sohn Johannes Zellweger, ein Laie genannter Diözese, von den geliebten Söhnen genannter Gemeinde als Gesandter oder Vertreter an uns und den hl. Stuhl abgeordnet, eine besonders ergebene Gesinnung an den Tag legt, (damit diese genannte Kapelle) von den Gläubigen mit passenden Ehrenbezeugungen besucht und in schuldiger Verehrung gehalten werde, auch in ihrem Bau gehörig reparirt, bewahrt und unterhalten, und mit Büchern, Kelchen, Paramenten und kirchlichen Ziervorwerken, wie sie für den Gottesdienst erforderlich sind, geziemend versehen werde, und daß die Gläubigen eher der Anbetung wegen zu genannter Kapelle wallen und daselbst für vorgenannte Dinge hilfreiche Hand bieten, damit sie daselbst durch diese göttliche Gnadengabe sich reichlicher erquickt seien, — gestatten wir im Vertrauen auf die Barmherzigkeit des Allmächtigen und mit der Autorität seiner seligen Apostel Petrus und Paulus, durch gegenwärtiges Schreiben allen und jeden Gläubigen beiderlei Geschlechts, den wahrhaft Bußfertigen und Bekennenden, welche 3 Jahre lang vom heutigen Datum an gerechnet, alljährlich genannte Kapelle am Feste der hl. Anna*) von der ersten bis zur zweiten Vesper inclusive andächtig besucht, und zur Wiederherstellung, Erhaltung, Bewahrung und Ausstattung hilfreiche Hand geleistet haben, vollständigen, denen aber, welche je am Dienstag einer Woche der Messe und andern gottesdienstlichen Handlungen in derselben Kapelle beigewohnt haben, für den dritten Teil aller ihrer Sünden Ablass in apostolischer Vollmacht. Wenn aber denen, welche zu einer andern Zeit genannte Kapelle besuchen, oder zu obgenannten Zwecken hilfreiche Hand leisten, oder darin fromme Almosen spenden, irgendwelche andere Indulgenzen für immer oder auf eine bestimmte, noch nicht ab-

*) Am 26. Juli.

gelaufene Zeit von uns zugesagt wurden, so ist es unser Wille, daß gegenwärtiges Schreiben von keiner Wirkung und Bedeutung (für dieselben) sein soll. Gegenwärtiges Schreiben soll bis zum nächstfünftigen*) Jubeljahr und nach Ablauf desselben auf weitere 5 Jahre Gültigkeit haben. Gegeben in Rom bei St. Peter im Jahre der Geburt unseres Herrn 1512 am 19. Dezember, im 10. Jahre unseres Pontifikats.

c) Papst Leo X. an die Appenzeller anlässlich ihres Eintrittes in den Bund der Eidgenossen**).

An Appenzell den Schweizerkanton.

Ich erhielt die Nachricht, daß ihr einen Kanton unter den Schweizern bildet und den zwölf früheren und alten Kantonen den eurigen beigefügt habt. Es gereichte mir das zu nicht geringer Freude und Wohlgefallen, zu vernehmen, daß meiner mir so lieben und nahestehenden Bundesgenossen Kräfte und Name sich gemehrt habe. Ich wünsche daher euch und ihnen zu diesem Schritte Glück. Des Weiteren wollet ihr alles in guten Treuen aufnehmen, was euch Ennius, der Bischof von Veroli, und Goro Gherius, meine Vertreter†), berichten. Gegeben zu Rom am 31. Januar 1514, im ersten Jahre meines Pontifikats.

*) sc. „proxime futurum“.

**) Bat. Archiv, Register Leonis X. Bd. 7, Fol. 52. Bibl. Bat. cod. 3364, Fol. 134. Abgedruckt bei Bembo epistolarum etc., pag. 253.

†) Ennio Filonardi, Bischof von Veroli, war lange Zeit der Gesandte des Papstes in der Schweiz zur Zeit der Reformation. Seine Wirksamkeit in der Schweiz ist ausführlich dargelegt in dem Buche von C. Wirz, Ennio Filonardi, der letzte Runtius in Zürich. Zürich 1894. Siehe daselbst auch Näheres über seinen Begleiter Goro Gherio.

2. Aus dem appenzellischen Militärwesen im vorigen Jahrhundert.

Mitgeteilt von Pfarrer H. Eugster in Hundwil.

Wegen Jakob Müller dankt seiner Fry-Compagnie als der 1. ab und wird an sein stath gesetzt Hanß Knöpfel an der Halden.

12. Juli 1747.

Wegen der Ersten Compagnie sol ein Haubtmann gesetzt werden ist Hanß Knöpfel des Roths an der Halden an sein stath.

7. October. ?

Wegen der Musterung ist Erkent daß Mann mit dennen in der unter Rood die außschuß erneüweri ist die Haubtleuth Landts fähndrich Quartier Ho.: und schreiber*), auch solle Eine gehorsame beobachtet werden welcher nicht geht 1 fl. buße. Ein Mandath Erkent zum auffmannen.

15. Mai 1750.

Wegen der Musterung**) ist Erkennt, daß mann Ein außschuß abordne die außschuß und Compagnie zu Ernuiwern, sind beide Haubtleuth Herr Landtsfähndrich, Quartierho: schreiber und beide Compagnieho.†) der Reutmeister muß auch kommen. Herr Utr. Fizi desz Roths ist zum Reutmeister gesetzt.

Wegen der Musterung ist Erkent daß mann mit unter und über gewehr Kerut und loth und Bayoneth versehen und dann soll man die Compagney mustern und die außschuß in seiner Refier dazu.

23. Herbstm. 1750.

Künfftigen Montag über Eine wochen um 9 uhr alhier auff dem Platz bj der buß 1 fl. 30 fr.

*) Sc. abgeordnet.

**) Die Musterungen fanden gewöhnlich im Herbst nach der Heuernte statt.

†) Folgt ein unleserliches Wort.

9. Weinm. 1751.

Ist von vollkommen Röhren Erkent worden wie volget:

Wegen der Musterung ist Erkennt daß Mann wolle die außschüß und Compagnyen wolle mustern.

solle von heut über 8 Tag und wann die Witterung nicht gut am Donstag und wenn dann nicht gut so solle man alßdann Montag, Dienstag Mitwochen über 8 Tag so Es die Witterung zuläß und solle man umb 10 Uhren auff dem Platz erscheinen.

welche ohne Erhebliche ursache nicht erscheint solle umb 1 fl. in armen Sekel verbüßt sein.

daß überflüßige schießen neben den Commando umb 30 kr. wegen den Commando soll man den officirs gehorsammen.

31. Juli 1756.

ist erkent von Wegen dem Mosteren daß die Dfenzire u. auf schüß sollen vorlündig mosteren. daß Mantälsj ist auch erkennt.

2. Weinm. 1756.

Wegen dem Mosteren ist erkent daß der quatier Ho.: solle musteren. daß Man solle ein Waffenschauhe Halt Und daß der zu dieße solle Komen und die rüter.

29. Weinm. 1756.

Es ist auch er Kent worden im Mantäthle welcher wille Hochzeit halten der solle Under und über gewehr Kruth und loht versehen sein Und solle auch alle ins gesamts mit gewehr und wafn Krut und loth jhnert zuwey monath Bit solle es zuhen thun wo ver daß er ungehorsam währe so sol er für Kleinen raht gestelt werden und abgestrafft werden.

Und wan Einer dem anderen ein rohr lihen worde der solle umb daß rohr gestrafft werden der andere für Kleinen roth gestelt werden.

19. Merz 1757.

Es haben die Herren er Kent daß man ein Manthätlj solle machen wegen mosteren.

9. Juli 1757.

Es ist erkennth daß Mann ein Haubt Mosterig wolle

Haben wan es geerntet seye so könne sich ein jeder versehen.

Jos Signer ihn Schlatt Copini Haubtman ob des 18. März 1759.
Fizis Bach.

Wegem Mosteren ist er kenth daß die auf Schüß und 12. Juli 1759.
Rüther sollen Mosteren.

Wegen dem Mosteren ist er kennth sie sollen ohne 27. Juni 1760.
Spillüth Mosteren und sollen verbotten sein.

Jakob Müller bj der Kirchen ist Copagni Ho. 4. Juni 1762.

Das Mustern ist eingestellt. 3. Sept. 1763.

Ist wegen Mosteren er kenth daß die Rodel sollen am sonntag ver Lezen werden und solle Man ein antheuten Machen daß Man sie sich versichern mit Kruth und Loth versehen.

Komt vor wegen Mußteren Ist eingestellt. 14. Sept. 1765.

Wegen Rudolf Wetters Sohn Compagnie in Frankreich nämlich diße Bestand in Fridenszeiten in 62 man in Kriegszeiten 90 Mann. 28. Nov. 1766.

Ingestellt und aufgeschlagen *).

(Ein Mandat für die Musterung **).

Das unanständige Tabac rauchen an der Landsgemeind auf den Mahthäusern und gefährlichen Orthen soll bey 2 & 3 Buß in Armen Seckel verbotten seyn.

Bon der Waaffen Schau.

Weilen Nohtwendig ist sich auf den Nohtfall mit Waaffen zu versehen, und mit denselben umzugehen und sich unterrichten lassen Als haben Wir erkennt, daß die Haubtleuth in allen Gemeinden Unseres Lands Waaffen Schauen halten,

*) Offenbar handelte es sich um ein Gesuch, Soldaten nach Frankreich werben zu dürfen; siehe Prot. vom 16. Sept. 1796.

**) Am Schlusse des Bandes Nr. 3 auf einem Blatt, ohne Datum; dem Anscheine nach ein Stück von einem „Mantäthle“.

das Volk zu Compagneien ein Theilen oder Röten weiz den Sommer durch, so wohl auch die Junge Mannschafft so die Handgriff erlehrnen wollen seih wohl Exercieren zu lassen. Jedoch nicht am Sonntag sonder in der Wochen wie es seih in einer Rood am komlichsten Schick, deßwegen alle Schar, u. Quatier Haubtleuth, Ihre unterhabende Mannschafft darzu anhalten, auch Haubtleuth u. Räht Ihnen die Hand bieten sollen daß ein jeder Reuther, und Gemeiner sich mit denen dijzer Zeit Üblichen Waaffen und Sauberem Bajonetan an die Rohr Kraut und Roth wohl versehen, wer sich aber ungehorsam erzeiget und von dem Exercitio wan es an Ihn kommt außbleibt soll 3 & 2 Buß in den Armen Seckel da er Seßhafft ist verfahlen haben Und Igm fahl Haubtleuth und Räht in ein und anderen Rooden hierin Saumselig erfunden wurden, die sollen gleicher maßen zu gebührender Straff gezogen werden.

Nach allen dijen Zezt verlesenen, und anderen im Landbuch verfaßten Articlen wollen Wir die Obrigkeit Uns Rechten und darbey Männiglich gewahrnet haben denselben zu gehorsamen oder im fahl der Übertrettung sich denen Melten Straffen zu Unterwerffen.

Sonderheitlich wollen Wir allersichts Amt Haubtleüth und Raht bey 5 & 2 Buß alles ernsts ermahnet haben alle Ungebühren die sie selbsten sehen, oder Klags weiz von anderen Vernehmen, und Grundliche Wüßenschafft haben, anzuzeigen, und den Übertretteren nicht nach zu sehen, sonder das gute beforderen, und das böse hinter treiben helffen, Alles zu ver meidung Göttlicher Ungnad, und Unser Oberkeitlicher Straff im fahl der Übertrottung.

Gott Bitende daß Er Uns allen den Geist des Eysers Gehorsame und forcht des Herren verleihen wolle, und Uns für bas hin, in Unserem werthen Batterland bey unseren Edlen Freiheiten Frieden und Wohlstand gnädig erhalten

und endlich die Ewige Ruhe und Freüd im Himmel ver-
sezgen wolle. Amen.

Komt vor wegen Mustern Ist Erkenth daß Mann
Sie zum Mustern anhalte. Ist Ein Mandath Erkenth,
welcher Ungehorsam Sich erzeiget gegen denen Haubt-
leüthen und Oßfizier. Und die Ungehorsamen 30 fr. d. 17. Juli 1770.

Cam vor wegen exzieren ist Erkendt ist ein waffen-
ſchauw Erkendt. 10. Sept. 1773.

Cam vor wegen Mostren und gerzieren ist Erkendt
mit allem Ernst zu Mostren. Affezier und ausschüß ohne
an Stand zu Erneueren. 1. Juli 1774.

ist Erkendt nur Ein kombtpaney Hobtman und ist Er-
kendt Johannes Möller deß Raths ist bestäht

ist Erkendt Morgens Hobtlüth Rüth Meister und
- schreiber zusammen alle ober und under offiziehr zusezten
die ausschüß zuerwellen Jos waldburger ist bestät zum Rüt-
mäster.

Cam vor wegen ist Erkendt der Herr Nattier Hobt.
Meyer solle mit ſiner Kompaney ein auf Zug machen
Johannes Möller ſolle auch mit ſiner Companey außzühen
Die Rüter ſollen auch Mosteren und wan einer ungehorsam
ist und wan Ihme gerußen wird und nicht erschindt der
ſolle Krafft groſen Mandath ſum 3 fl. Buß ſin — Die
Herren Hobtl. und Rüth Meistern ſollen Krafft Hobtlüthen
und Räthen allen Gewalt haben zu lerren lut geſetzter Buß.

Sind an flagt 8. Sept. 1774.

1. Christian Thäller ist an flagt daß er ein Sontag
etwas feil gehabt oder Krämeret von Speiſen, ist ab
nichts bekannt.

Iſt er kent es ſol auf heüt in gestelt man woll berrer
nach frag halten.

2. Hs Ulrich Schmed iſt nicht gehorsamm geweſſen
daß er nicht auf dem Exizierblaz Kommen iſt: er ſagt er
hab nicht Blaz gehabt.

Ist erkennt er sol ein 1 fl. gebeüft sein in armen Seckel.

3. Jacob Beißer ist nicht auf den Exizier Blaß kommen. er sagt er hab nicht Blaß.

Ist erkent er sol ein 1 fl. in armmen Seckel gebüft sein.

4. Hs. Ulrich Holderegger ist nicht auf den Exezier Blaß kommen: er sagt er habe ein böse Zehen gehabt.

Ist er kent auf bessern nachfragen nach Hauß gelassen und nicht gestrafft.

5. Joh. Schlumpfen Frau ist an klagt wegen ein Sontag feil Haben: Ist bekant

Ist er kent sie sollen 1 fl. in armmen Seckel gestrafft.

6. Quartier Hauptm. Zähner soll ein Sontag feil gehabt haben, ist es nach bekant

Ist er kent er sol In armmen Seckel 1 fl. — Zalt.

— — — —

10. Joh. Starck ist nicht auf den Exizier Blaß kommen. er sagt er könn es so gut als ein anderen: Ist erkennt er sol in armmen Seckel 1 fl. gestrafft sein.

11. Joh. Heinrich Starck ist nicht auf den Exizier Blaß kommen. und sagt er sie nicht wohl auf gewesen.

Ist erkent auf besser nachfragen ungestrafft nacher Hauß gelassen.

12. Jacob Weiß Im Besang ist nicht auf den Exizier Blaß kommen: er sagt er hat nicht Blaß

Ist erkent daß er sol 1 fl. in armmen Seckel gestrafft sei.

13. Joh. Zähner Beck Ist nicht auf den Exizier Blaß kommen: er sagt: er hab nicht Blaß gehabt.

Ist erkent er sol in armmen Seckel 1 fl. gestrafft sei er gibt in antwort er wolle vor kleinen Rath stehen;

14. Joh. Oberteüffer ist nicht auf den Exizier Blaß kommen: er sagt er sie auf der Hohe alp gewessen und hab wegen Schnee nicht können kommen.

Ist erkent wann ihn einen Offizier berüsse sol er erschinen und weiters auch und ist ungestrafft nach Hauß gelassen.

15. Hs. Gunrath Bruderer ist nicht auf den Exizierblaz kommen: er sagt er habt nicht gehört über die Kanzlen lesssen

Ist er kent er sol in armen Seckel 1 fl. gestrafft sein.

*) Cam vor wegen Companij Hobtm.

10. Juli 1777.

H. Johannes Meyer des Rahts In Auen ist zum Compani Hobtmann gesetz

**) Auch ist Erkendt daß die Schar und quittier Hobtlüth kriegs Haubtlüth haben alle abgeganem osezieren und auß schüß wider zu Ernüeren.

Josua wald Burger alß Rüth Meister sie diesere Stelle bedanket und krombt an sine Statt Hobt. Conrad Möller.

Daz der Herr Quat. Hobtm. mit seiner Compagnie solle Musteren ist Erkent.

Daz Musteren ist für dißmahl Ingestelt.

7. Heumonat 1780.

Hs. Conrad Frischknecht ist wegen Ungehorsam des Exerzierens am 3 fl. in Armenseckel gestrafft. wan er aber 2 fl. ohne anstand Erlege, und Hinkünftig Erscheine so oft ihme gerussen wird, so ist ihm 1 fl. Nachgelassen.

10. Sept. 1781.

David Schmed ist auch wegen nicht Erscheinen zum Exerzieren, am 3 fl. gestrafft, weil er aber vormahls Erscheinen, so ist ihm auf Beßer verhalten hin 2 fl. Nachgelassen.

Hs. Jacob Meyer ist Ebenfahls 3 fl. gestrafft. Kön er aber Beweissen daß er Zum Exerzieren eine unbrauchbare Hand gehabt, so ist die buß ihm Nachgelassen:

*) Von 1774—1777 fehlen Notizen in dem Protokoll.

**) Ohne Datum auf den letzten Blättern des Bandes Nr. 3 1765—1778.

9. Nov. 1781.

Die Waffenschau zu Halten ist Erkent, zuvor aber sol ein Edict Verlesen werden, daß man die Waffen in Sauberem und Brauchbaren Stand stellen sol und ein Feder sonderbar die Ausschüß sich mit Behörigem Kraut und loth versehen sollen.

10. Ott. 1783.

Herr Johannes Meyer ist der Scharhaubtm. Stelle Entlassen worden, kommt an seine Statt Hr. Hs. Conrad Müller.

Herr Hbtm. Müller ist der Rittmeister Stelle Entlassen worden: kommt an seine Statt Ulrich Waldburger Schreiber:

9. April 1790.

Jacob Engler ist Copulation auch verwilliget, wo sehr Er ein tüchtiges Feusy zeigen könne, und keine Hinternußen von seiner Braut sich Eßheren . . .

9. Juli 1791.

Denn alten Quartier-Fahnen zu flicken, ist Erkenth:

15. Ott. 1791.

Wegen von der Frey-Compagnie auf dem Gapf, für ein Tag Empfangenen Musterplatz um 2 federthalter, ist Erkenth Ein Forderenthalter, von der Kirchhöri auf zu bezallen.

4. Mai 1792.

Herr Hs. Conrad Müller, Compagnie Hptm. ist seiner Hauptm. Stelle nicht Entlassen, ungeachtet Er der Compagnie, ein Neuen Fahnen zu geben versprochen, dennoch nicht Entlassen, Sonder ist Eingestelt, Bis auf Nächst-fünftige Räth.

Zu der Hoch Oberkeitlich verordneten General-Waffenschau, im Ganzen land, auf den 6. May Sind in Hundweil verordnet, unter Fizes Bach Hr. Hs. Conrad Müller auf der Reüthi und Hr. Hs. Ulrich Weiß, auf dem Gapf; Ulrich Knöpfel, im Dorf, und Ulrich Waldburger Schreiber: Ob Fizesbach: Hr. Hptm. Ulrich Knöpfel, und Bartholome Weiß, in Brenneren, Hr. Quart: Hptm. Johannes Signer, und Johannes Meyer des Raths, in Auen: und ist einem Jeden für ditzmahl 18 bazen für Speiß und lohn geben worden, will alles in einem Tag hat müssen Beendigt werden.

13. Juli 1792

Wegen einer Zielstatt für die außschüß, so von freyer Hand Schießen sollen, ist Hr. Hptm. Conrad Müller aufgetragen, nach einen des Raths zu sich zu ziehen, und mit Johannes Enz dißfahls zu Reden, ob Er nicht für ein Jahr gegen Billichen abtrag auf seinem Guth denn Platz hierzu geben Thäte:

— — —

Wegen Wehr und Waffen ist ein Edict zu verleßen Erkenth, daß ein Feder ohne anstand sich mit allem Erforderlichen versehe, worzu Hr. Quart. Hptm. Signer jedem anweizung geben werden.

— — —

Herr Hs. Conrad Müller ist als Compagnie Hptm. Bestättet worden, anbey Jhme ein Fähnrich samt fahnen zu verordnen versprochen,

Bon Hr. Hs. Conrad Müller, ist der Schon Etliche mahl anerbottene Neüe Fahnen für die zweyte Companie angenohmen, und Er Müller der Companie Hauptm.-Stelle Entlaßzen worden, anbey die Bestellung eines Companie-Hauptmanns für dießmahl Eingestehlt, und dem Hans Weiß als Capitän aufgetragen worden, die Companie zu Exercieren, auch hernach dem Schreiber Waldburger als Rittmeister, die Reüter zu fuß, samt der 2^{ten} Comp. zusammen zu Comandieren aufgetragen worden, nur für Einmahl:

8. Sept. 1792.

Wegen an Jego vorhandenen Musterungsanläßen, ist wegen dem Lichtfertigen Tanzen, Ein Edict zu verleßen Erkenth worden:

Hans Beißer ist Copulat. verwilliget, so fehr Er unter und obergwehr anschaffen könne:

Hiervon gehet ab wegen unter und obergwehr 14 fl. *)

9. Sept. 1792.

*) Bei einem Konkurs.

2. Ott. 1792.

Folgende Personen So an der Musterung nicht Er-
schunen, sind der Buß Entlaßen:

Herr Martin Weiß, weil einem seinigen Kind Blöß-
lichen Zufahls halben, Befürchtet worden ein Bein gebrochen
zu haben:

Hs. Conrad Frischknecht, hat am morgen fragen lassen
am Comidant: welcher gesagt, daß man Heüt nicht Mostere,
auf daß hin sey er auf Gonten gefahren:

Hs. Ulrich Thäller, wegen am selben Tag Rothwendig
in daß Thurgeü zu gehen, Seiner verkauften Kuh halben:

Josua Frenner, wegen Rukenschmerzen am selben Tag:

Hs. Jacob Neff, in der Nafzi: Behauptet Er sey Er-
schunen:

Hs. Jacob Neff auf Hägenhalten, wegen Bößen Fuß,
ist Eingestelt,

(17 Personen wurden gebüßt:

„wegen 2 mahl nicht Erscheinen“ 2 fl. und

„wegen Einmahl nicht Erscheinen“ 1 fl.

ein Soldat hatte sein Gewehr verkauft und wurde
dafür mit 1 fl. gebüßt.)

Anthony Berweger ist Copulation verwilliget, anbey
aber auch sich mit unter und obergwehr versehen, wann er
Schon alt sey:

6. Juli 1793.

Ulrich Koller in Auen ist Copulation mit dem anhang
verwilliget, dem Quat. Hptm. Johannes Signer vorher ein
Tüchtiges Rohr zu zeigen:

16. Aug. 1793.

Ho. Hs. Ulrich Weiß auf dem Gaps, ist seiner Neulich
auferlegten Captain - stelle, auf sein Tringendes ansuchen
wieder um Entlaßen worden.

Ulrich Waldburger Hptm. Bedankt sich der Rittmeister-
stelle, ist aber wegen allzuwenig Räthen, für Heüt Eingestelt:

2. Sept. 1793.

Freytags auf den Bättag Nachmitags um 3 Uhr sind
Bey Rathspflicht geruffene, außerordentlich Räth gehalten

worden, wegen in allen Theilen Complätt und auf Ersten Ruff Marschfertung Haltung, des Ersten Außschuſſes:

Erſtlich ſind die aufgezeichneten außſchüß im Erſten außſchüß Nacheinander vorgeleſen, und alle zum Erſten außſchüß Convormiert und Beſtätet worden, auch ſoll es Ihnen durch Quat. Hptm. Signer angesagt werden, um ſich auf den Erſten Ruff, in allen Theilen Marschfertig zu halten:

Den Sold für außziehende Mannſchafft in unſerer gemeind zu verlegen, Sind ſamtliche Herren vorgeſetzte verordnet, Solchen laut dem Zusammenschuß-Rodel, Haupſächlich aber nach Beſind, eines Jeden ſeiner dißmahligen laag und umständen, zu verlegen und Einzurichten.

— — —

Um im Exercieren eine gleichheit im ganzen land zu Errichten, ſind auß allen gemeinden Hinter der Sitter, auf Künftigen Montag, Officier zum Hrn. Landmayor Tanner auf Herisau Beruſſen worden, worzu von dieser gemeind aus verordnet worden ſind, Ho. Captäin Johannes Signer im Schlatt, und Martin Müller im Rachtertobel Corporal.

Ulrich Waldburger Regierender Hptm. iſt auf Bitliches anſuchen Endlich der Rittmeiſterſtelle Entlaſſen worden, will man Dato nicht wiſe wie viel Rütter an der Waaffenſchau nach angetrofen werden, zumahlen laut Großen Raths Erkantnuß ein Jeder Rütter mit Wehr und Waaffen verſehen ſein ſoll wie ein Füſſilier, und auch zu fuß Exercieren lernen ſollen: ſo iſt es den Rütteren als einer frey- Compagnie ſelbst überlaſſen Rittmeiſter und Officier aus Ihnen ſelbst zu Erwehlen wie es Ihnen Beliebt, und wann Sie nicht gern allein zu Fuß Exercieren oder gar zu wenig waren, ſollen Sie zur außſchüß Compagnie geſtoßen werden, um zu fuß Exercieren zu lernen.

Die General Waaffenschau auf Donerstags d. 8. Sept. zu halten, sind die vormahlichen wiederum verordnet, namlich unter Fizes Bach, Ho. Hs. Conrad Müller auf der Reüthy und Ho. Hs. Ulrich Weiß auf dem Gapf. Ho. Ulrich Knöpfel im Dorff und Ulrich Waldburger Hptm. Ob Fizes Bach Ho.: Quat. Hptm. Johannes Signer und Ho. Johannes Meyer in Auen, Ho. Alt Hptm. Ulrich Knöpfel, und Ho. Bartholome Weiß in Brenneren.

28. Sept. 1793.

Johannes Berweger am Läbel, ist auf sein anuchen, des Exercierens Hinkünftig Entlassen, will er Etliche Jahr Officier gewezen, anbey aber soll er sich Bis im fruhling mit Erforderlichen Wehr und Waaffen versehen.

11. Janner 1794.

Folgende Personen sind vorgekommen welche an Letzter Waaffenschau nicht mit erforderlichem Unter und Ober Gewehr versehen waren und Bis dato nichts gezeiget haben.

Johannes Staub, hat kein Gewehr,

Hs. Jacob Heyerly kein Bajonet,

Hs. Jacob und Hs. Ulrich die Meyer haben gar kein Gewehr,

Ulrich Oberleuffer, kein Füsin,

Hs. Jacob Signer nichts,

Johannes Waldburger, kein Feusin,

Marty Zähner, Hs. Jacob Holzer, Ulrich Zähner in Schächinen, Hs. Conrad Holderegger, Hs. Ulrich Signer, H. Eb. David Weiß, im Stadel, Johannes Engler, Englers Martis, Hans Ulrich Frischknecht, Johs. Alder, Hs. Jacob Stein Gruber, Hs. Conrad Alder, Hs. Ulrich Holderegger, allen diesen ist ernstlich angekünd worden, daß Sie bis nächsten Meyen 1794 das erforderliche Unter und Ober Gewehr anschaffen und dem Hrn. Quatier Hptm. Johannes Signer Zeigen sollen, widrigenfalls Sie Straf und Buß zu gewarten hätten.

Dem Johannes Klahrer, auf dem Böhel ist solches sonderbahr alles Ernsts an befohlen, angesehen er nicht wegen Armut wie Viele andere sonder aus Bloßer Gleichgültigkeit nicht versehen ist deswegen ihm doppelte Straff und Buß angedrohet wurde.

Dem Johannes Zähner ist das Unt und ober Gewehr samt Patronätschen, welches in Basel gebrucht zu kauffen beweilitet worden, und ist der Preis 13 fl. 45 fr.

11. Juli 1794.

Diejenigen welche Unter Hr. Quat. Hptm. bim Exerciren nicht erscheinen sind, sollen für die nächsten Räth Citirt werden.

Dem Johannes Knöpfel ist angekünt, daß er das Exercitium Bis übers Jahr solle Lernnen, widrigenfalls Doppelte Buß zu gewarten haben.

Hs. Conrad Thässler soll ohne verzug das schon mer bemelte Gewehr zeigen, widrigen fals für die nächsten Räth Citiert werden.

31. Oct. 1794.

Folgende Personen, sind unter Hr. Quat. Hptm. Bim Exerciren nicht erscheinen, als nemlich, Ulrich Nef, Martin Knöpfel, Hs. Jakob Zuberbühler, Jakob Klahrer, u. Johannes Müller, und ist ein jeglicher gebüßt worden 1 fl.

Wegen denen die in der 2ten Compagnie bim Exerciren nicht erschinen sind, ist erkent selbige für die nächsten Räth zu citieren, ausgenommen den Gottlieb Zellweger, wolle man für dießmal gehen lassen, weil er ein alter Dambour und desnahan nicht mit Gewehr versehen ist.

Hans Konrad Steingruber auf dem Aeschen weiss er Bim Exerzieren nicht erscheinen und nur die Ausred macht er habe nicht der Zeit gehabt weiss ihn gedürstet, so habe er trinken müssen ist 2 fl. gebüßt und hat 1 fl. 48 fr. bezahlt, welches angenommen worden.

Hs. Jakob Stark, im Besang, und Johannes Signer in der Bern weil sie Bim Exerciren nicht erscheinen, ist jeglicher gebüßt worden 1 fl.

Hs. Jacob Alder, in Stechlenegg der auch nicht erscheinen, und zu gleich um das Wirten sich melden laßt, ist beides eingestellt, Bis er selbst erscheine.

Dem Johannes Zuberbühler welcher auch nicht erscheinen, ist es übersehen weil ers nicht gewüßt daß ihm gerufen worden.

Johannes Knöpfel ist auf Bessere nachfrag eingestellt.

Holderegger ist wegen einem gebrechlichen Arm ganz entlaßzen.

Hs. Conrad Holderegger ist wegen Krankheit frey gesprochen.

Hs. Jacob Mößle auf Hägenhalten ist wegen Armuth, und will er nicht mit Gewehr versehen entlaßzen.

Hs. Conrad Thäller weil er den Haber sak, Bajonet und Copee (?) nach bis Dato nicht gehöriger maßen gezeiget hat, sol die bemelten Stuk ohne anstand Bei Hr. Hptm. Waldburger Ablegen, das Gewehr aber bis an der Vogtrechnung, gleich den Anderen Zu kauffen trachten.

10. Jan. 1795. Hs. Jacob Alder, weill Er nicht erscheinen beim Exercieren, ist Bis auf Bessere Nachfrag eingestellt. wegen Wirten ist ihm verweiligt für kleinen Rath zu stehen.

20. Febr. 1795. Da der Alte Quartier Fahnen etwas Flikens nötig hätte, so ist erkent daß Hr. Quat. Hptm. Johannes Müller ihn Besehen sol, und überschlagen wie hoch die Kosten sich belaufen würden, so wolle man alsdan nach Befindenden Umständen handlen.

24. Sept. 1795. Folgende Personen sind bim Exercieren nicht erscheinen, und welche ohne entschuldigung ausgeblieben würden gebüßt wie folget: Hs. Ulrich Thäller und Christian Thäller der Bruder Feder 1 fl. Der Christian ist aber wegen schlechtem Gehör von der Comp. loosgelassen. Johannes Weiller, Jacob Küng, und Martin Koller, ebenfalls jeglicher 1 fl.

und soll Koller Ober und Untergewehr anschaffen. An Jacob Fizis Stadt, ist sein Meister, Hr. Johannes Knöpfel 1 fl. gebüßt worden.

Hs. Conrad und Bartholome die Knöpfel sind wegen Ihrer damals gefährlich Kranken Schwester loß gelassen.

Johannes Amen*) entschuldiget sich, daß ihm unbewußt gewesen daß man Muster, ist also auch ungebüßt geblieben.

Wegen Hs. Ulrich Frischknecht ist erkent, daß er das nächste mal solle für die Räth kommen weil er diesmal nicht erscheinen ist.

— — Dem Hs. Ulrich Müller, ist Copulation verwilliget, mit dem Beding, daß er sein Obergewehr dem Hr. Quat. Hptm. Zur verwahrung übergeben soll.

Hs. Jacob Nef im Stun, und Peter Signer im Pfand sind beide nicht erscheinen him Exerciren, sind aber beide wegen erheblichen Ursachen der Buß entlassen.

31. Ott. 1795.

— — Auch sol der Vogt, deßen**) Ober und Untergewehr nachforschen, und wann solches wider verhoffen versezt wäre, so sol ers nach Landrecht aus fordern.

27. Nov. 1795.

Wegen dem Hs. Ulrich Knöpfel, Schloßers säl. Sohn, der sich abermal in Kriegsdienst begeben, und durch einen Brief bitlich anhalt daß man ihm Gelt schicken möchte, ist erkent man wolle das Gelt schicken bleiben lassen.

16. Sept. 1796.

Folgende Personen welche mit Gewehr nicht versehen sind:

Johannes Berweger auf dem Läbel.

Johannes Schweizer, ist nicht versehen mit Pulver und Bley.

*) Ammann.

**) Einem Akkordanten.

Johannes Gäller wegen seinem Sohn der auch mit Gewehr nicht versehen.

Johannes Räffler, mit Gewehr nicht versehen.

Hs. Ulrich Zellweger kein Pulver. Sebastian Alder Auen kein Gewehr.

Michael Meyer, in der Mittledi kein Gewehr.

Hs. Ulrich Alder im Hagtobel kein Bley und Pulver, auch David Zuberbühler kein B. P.

Gottlieb Zellweger, im Hagtobel, kein Gewehr.

Diese alle sollen sich bis am nächsten kleinen Rath versehen oder ungebotten *) für Rath stehen.

Wegen denjenigen die in unserer Gemeind sich aufhalten und aber nicht Gemeinds Genoßen sind, und auch nicht versehen sind ist erkent daß man Sie denen Vor-gesetzten Ihrer Gemeinden anzeigen wolle, und seind folgende:

Johannes Alder von der Waldstatt, kein Gewehr.

Johannes Engler vom Stein, Handbub, kein Gewehr.

Hs. Jacob Ruz von Schwelbrunnen, kein Gewehr.

Johannes Zuberbühler, von Urnäsch, kein Gewehr.

Jacob Frenner von Urnäsch, wohnhaft im Stun, kein Gewehr.

Jacob Weiß von Urnäsch, kein Gewehr.

Hs. Ulrich Zuberbühler von Urnäsch, kein Gewehr.

Bassille Räffler vom Stein, kein Gewehr.

Hs. Jacob Meyer, von Urnäsch kein Gewehr.

Hs. Martin Frischknecht, von Schwelbrunnen, kein Bley und Pulver.

Wegen Jacob Zuberbühler ist erkennet, weil er mit Pulver und Bley nicht versehen ist, ihm aber bei dieser jetzigen Zeit unmöglich dasselbe anzuschaffen, wolle man ihm, wann es die Noth erforderte auf des Armensekels Conten anschaffen.

*) Ohne Aufgebot.

Wegen Hs. Jakob Berweger ist erkent, weil er nichts hat als Pulver und Bley, Er solle sich bis im Frühling versehen, oder er müßte als dan für Kleinen Rat stehen das Rohr welches ihm Hr. Jacob Bähner zu brauchen geben, solle er auf seine eigne Kosten wider rüsten lassen, und zu Händen stellen wie er's empfangen.

Wegen Hs. Jacob Stein gruber in Auen ist erkent, weil er seine Tromet verkauft, sol er bis am kleinen Rat eine Trommel anschaffen oder ungebotteden fürstehen.

Wegen Martin Klarer ist erkent, weil Er das Obergewehr verkauft an Hs. Conrad Steingruber sol dasselbe durch den Regierenden Hauptman ausgesordert werden, was übrigens manglet soll er anschaffen.

Wegen Ulrich Räffler der auch mit Gewehr nicht versehen, ist erkent ein Zustellen bis zur Vogtrechnung.

Wegen Hs. Ulrich Steingruber, Beren Wirt, ist erkent, daß Er bis am kleinen Rath auch solle Gewehr anschaffen, oder für Rath stehen und dann auch seines ungebührlichen Betragens halben gegen denen Herren Waaffen schaueren zu Red gestellt werden.

Wegen Jacob Zuberbühler, in Auen ist erkent daß er sein Gewehr, welches etwas zu einen engen Lauff hat solle seinem Vater geben, und Er für Thne solle ein tüchtiges anschaffen.

Wegen Abraham Holderegger ist erkennt daß Er wo immer möglich auch ein Gewehr anschaffen solle.

Wegen Hs. Conrad König ist erkent, daß Er wegen seinen Leibsgebrechen solle loos gelassen seyn.

Wegen Hs. Jacob Heyerle ist erkent, daß er auch Gewehr Anschaffe, doch solle ihm wegen Zimlichen Alter mit dem für Rathen stehen in der Stille verschont werden.

Folgende Personen sind beim Exerciren ausgeblieben: Ulrich Knöpfel, auf der Egg. Bartholome Mößle in der Schöß. Martin Knöpfel, in der Scheiben. Hans Weiß, im

Haüßle. Ulrich Aman, in Lähnen. Johannes Knöpfel, in der Naße. Bartholome Knöpfel, im Rothen Haus. Diese alle sind 1 fl. in Armensekel gebüßt worden, und welcher die Buß bis am nächsten kleinen Rath nicht ablegt, soll ungebotteden für Rath stehen.

Ulrich Fäßler, weil er das Gewehr, auf der Schultern tragend loosgetrückt, ist auch ein Gulden gebüßt worden und soll bis am kleinen Rath die Buß ablegen oder fürstehen.

Ulrich Lauchenauer wegen ausbleiben bim Exerciren, und wegen ungebürlichen Widerspruchs gegen den Hrn. Quart. Hptm. ist auch 1 fl. gebüßt worden, und soll die Buß gleich den anderen bis am Rathstag ablegen, oder fürstehen, und wann er sich mehr mal auf solche Weiß sich betrüge, so soll als dan Altes und Neües zusammen genommen, und für Rath gestellt werden.

Wegen denjenigen welche mit Gewehr nicht versehen und Heute nicht erscheinen sind, ist erkent daß Ihnen der Laüffer solle ansagen, daß sie selbiges vor dem kleinen Rath anschaffen und dan den Waaffenschaueren zeigen sollen, im Fahl dieses nicht geschähe sollen sie für kleinen Rath stehen.

7. Ott. 1796.

Dem Ersten Ausschuß ist ein $1/2$ Maß Wein eine Wurst und ein Brötlein für jede Person zu geben erkent. und wolle man die 15 fr. so an denen Vogtehen Räthen für jeden Rath's Freünd nach altem gebrauch ausgetheilt werden, nebst den Bussen welche jeder Rath's Freünd wegen Ausbleiben erlegen mus dazu anwenden.

Wegen Hans Thäler ist erkent weil er Wehr und Waaffen an Ulrich Knöpfel verkaufft, daß selbiges wider zurück gegeben und der Aus stand halb bezahlt werden soll.